

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 3

Anröchte, 23. Juni 2006

11. Jahrgang

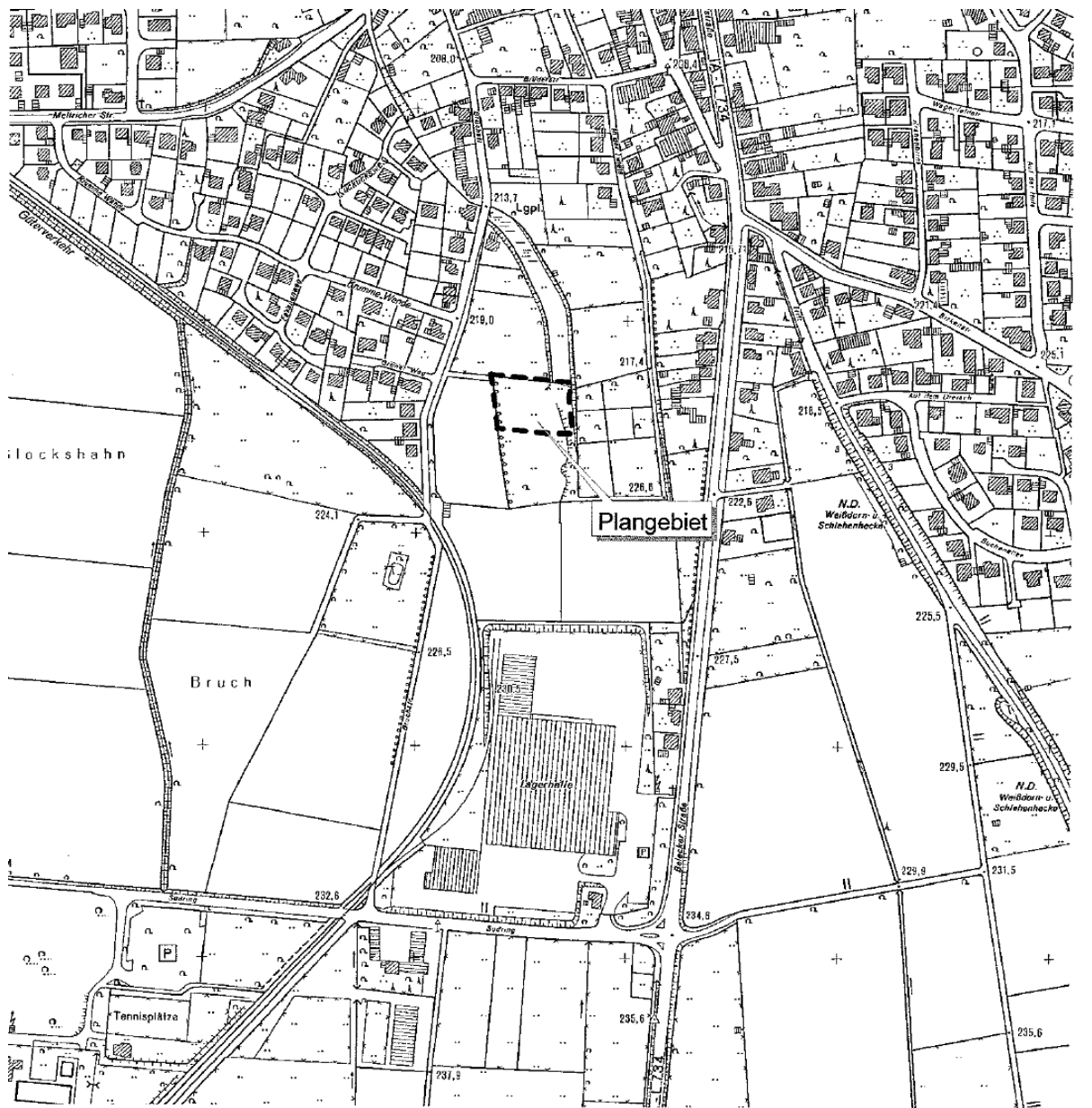
---

|    | Inhalt  | Seite     |
|----|---|-----------|
| 1. | <b>17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte - Wohnbauflächen „An der Schledde“</b>  | <b>9</b>  |
| 2. | <b>Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Gemeindevertretung</b>   | <b>11</b> |
| 3. | <b>Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und dem Programm „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe der Gemeinde Anröchte vom 20.06.2006</b> | <b>11</b> |
| 4. | <b>Einziehung einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Anröchte, Flur 6, Flurstück 304, in der Größe von ca. 1.580 qm, und die Einziehung des Grundstücks Gemarkung Anröchte, Flur 6, Flurstück 77, 130 qm</b>      | <b>15</b> |
| 5. | <b>Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung</b>  | <b>16</b> |

**17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte – Wohnbauflächen**  
**„An der Schledde“**

**Bekanntmachung der Genehmigung der 17. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359).**

**Übersichtsplan „Anröchte-Süd“**



-----

**Grenze des Geltungsbereiches**

Der Feststellungsbeschluss für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte – Wohnbauflächen „An der Schledde“ - ist am 09.05.2006 durch den Rat der Gemeinde Anröchte gefasst worden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 24.05.2006 Az: 35.2.1-1.4-SO-13/06 die 17. Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

Die Gemeinde Anröchte hat durch die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Ausweisung von zusätzlichen Wohnbauflächen im Süd - Westen von Anröchte, östlich der Bruchstraße im Flächennutzungsplan dargestellt.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,35 ha und beinhaltet das Grundstück Gemarkung Anröchte Flur 2 Flurstück 72 teilweise.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes – Wohnbauflächen „An der Schledde“- der Gemeinde Anröchte mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte rechtswirksam. Die 17. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Erläuterungsbericht wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab diesem Zeitpunkt im Rathaus in Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 29 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Eine Verletzung gegen § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung des Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 17. Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 12. Juni 2006

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Gemeindevertretung**

Frau Rita Starosta, Am Kirchplatz 7, 59609 Anröchte-Altengeseko, gab mit Wirkung vom 01.06.2006 ihr Mandat im Rat der Gemeinde Anröchte zurück und ist somit als Vertreterin der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) aus der Vertretung der Gemeinde Anröchte ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 332), wird hiermit festgestellt, dass Herr Thomas Borgelt, Frielingerweg 1, 59609 Anröchte-Altenmellrich, - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) -, als Nachfolger in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Gemeinde Anröchte),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben  
sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Anspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Anröchte, 08.Juni 2006

Gemeinde Anröchte  
Der Bürgermeister  
als Gemeindevahlleiter

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

### **Satzung**

#### **über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und dem Programm „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe der Gemeinde Anröchte vom 20.06.2006**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712) in der z. Zt.

gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 19. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

- (1) Die Gemeinde Anröchte betreibt ab dem Schuljahr 2006/2007 eine Offene Ganztagschule im Primarbereich. Grundlage ist der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 in der Fassung des Runderlasses vom 02.02.2004 (ABl. NRW. S. 42) und die Konzeption des Angebotes der Grundschule Anröchte.
- (2) Zusätzlich betreibt die Gemeinde Anröchte ab dem Schuljahr 2006/2007 die Betreuungsform „Schule von Acht bis Eins“. Grundlage ist der Runderlass des Ministeriums für Schule Wissenschaft und Forschung vom 19.02.2001 (ABl.NRW. 1 S. 62) in der Fassung des Runderlasses vom 11.12.2001 (ABl. NRW. 1 2002 S. 19)

## § 2

- (1) Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Sie bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08.- 31.07.) und verpflichtet zur Teilnahme
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an deren Schule dieses Angebot besteht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Angebote. Über die Aufnahme entscheidet die Schule in Verbindung mit dem Träger des Angebotes.  
Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

## § 3

- (1) Die Anmeldung zu den Angeboten hat schriftlich durch den/die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 01. des Folgemonats zu erfolgen.
- (2) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils um 01. des Folgemonats möglich bei:
  1. Änderung der Personensorge für das Kind
  2. Wechsel der Schule
  3. längerfristige Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen). Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Ein Kind kann durch die Gemeinde Anröchte von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden; insbesondere wenn:
  1. die Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen
  2. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
  3. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
  4. das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht regelmäßig wahrnimmt
  5. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

## § 4 Beitragspflicht

- (1) Für die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagschule werden von der Gemeinde Anröchte je Kind Gebühren in Form eines Elternbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Er wird jeweils zum 05. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahres-Brutto-Einkommen; bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens werden die Regelungen zur Feststellung des Familien-Brutto-Einkommens des 2. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 in der z. Zt. geltenden Fassung angewandt.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den nachstehenden Sätzen:

„offene Ganztagschule im Primarbereich“:

|                |          |
|----------------|----------|
| • bis 12.271 € | 0,00 €   |
| • bis 24.542 € | 18,00 €  |
| • bis 36.813 € | 39,00 €  |
| • bis 49.084 € | 55,00 €  |
| • bis 61.355 € | 76,00 €  |
| • ab 61.355 €  | 100,00 € |

„Schule Acht bis Eins“ im Primarbereich:

|                |         |
|----------------|---------|
| • bis 12.271 € | 0,00 €  |
| • bis 24.542 € | 10,00 € |
| • bis 36.813 € | 15,00 € |
| • bis 49.084 € | 22,00 € |
| • bis 61.355 € | 30,00 € |
| • ab 61.355 €  | 40,00 € |

- (2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres, wobei die Beitragspflicht auch in Ferienzeiten besteht und durch Schließungszeiten (z.B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt wird.
- (3) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig das Angebot der Offenen Ganztagschule der Gemeinde Anröchte, so halbiert sich der monatliche Beitrag für das zweite Kind und für jedes weitere Kind.
- (4) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern des Kindes bzw. der Kinder. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (5) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde Anröchte schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Die Beitragspflichtigen müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

- (6) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule in Folge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3, ist die Gebühr anteilig zu zahlen.
- (7) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird zusätzlich berechnet.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und dem Programm „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe der Gemeinde Anröchte für hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 20. Juni 2006

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter  
Bürgermeister

**Einziehung einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Anröchte, Flur 6, Flurstück 304, in der Größe von ca. 1.580 qm, und die Einziehung des Grundstücks Gemarkung Anröchte, Flur 6, Flurstück 77, 130 qm**

Durch Bekanntmachung vom 17.03.2006 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, eine Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Anröchte, Flur 6, Flurstück 304, in der Größe von ca. 1.580 qm, und die Einziehung des Grundstücks Gemarkung Anröchte, Flur 6, Flurstück 77, 130 qm, einzuziehen.

Gegen dieses Vorhaben der Wegeeinziehung sind Einwendungen nicht erhoben worden. Das vorgenannte Teilstück des Weges wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV NRW. S. 91, berichtigt im GV. NRW. 1996 S. 81; GV. NRW. 1996 S. 141, GV. NRW. 1996 S. 216, GV. NRW. 1996 S. 355), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 04.05.2004 (GV.NRW. 2004 S. 259), in der z.Zt. geltenden Fassung, eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen. Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, einzulegen.

Anröchte, 20. Juni 2006

Gemeinde Anröchte  
als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter  
Bürgermeister



**Jahresrechnung 2005 und Erteilung der Entlastung**

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), wird folgendes bekannt gemacht:

1. Die Jahresrechnung der Gemeinde Anröchte für das Rechnungsjahr 2005 weist folgendes Abschlussergebnis auf:

|  | <b>Verwaltungs-<br/>haushalt<br/>in EURO</b> | <b>Vermögens-<br/>haushalt<br/>in EURO</b> | <b>Gesamt-<br/>haushalt<br/>in EURO</b> |
|--|--|--|---|
| Soll-Einnahmen                         | 18.031.600,93                                | 3.754.838,56                               | 21.786.439,49                           |
| + Neue Haushaltseinnahmereste          | 0,00   | 0,00                                       | 0,00                                    |
| - Abgang alter Haushaltseinnahmereste  | 0,00   | 48.435,90                                  | 48.435,90                               |
| - Abgang alter Kasseneinnahmereste     | 19.914,34                                    | 35.200,77                                  | 55.115,11                               |
| <b>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</b> | <b>18.011.686,59</b>                         | <b>3.671.201,89</b>                        | <b>21.682.888,48</b>                    |
| Soll-Ausgaben                          | 18.011.686,59                                | 3.580.441,41                               | 21.592.128,00                           |
| + Neue Haushaltsausgabereste           | 0,00   | 183.600,00                                 | 183.600,00                              |
| - Abgang alter Haushaltsausgabereste   | 0,00   | 92.839,52                                  | 92.839,52                               |
| - Abgang alter Kassenausgabereste      | 0,00   | 0,00                                       | 0,00                                    |
| <b>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</b>  | <b>18.011.686,59</b>                         | <b>3.671.201,89</b>                        | <b>21.682.888,48</b>                    |
| <b>Fehlbetrag / Sollüberschuss</b>     | <b>0,00</b>                                  | <b>0,00</b>                                | <b>0,00</b>                             |

2. Die Jahresrechnung wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 13.06.2006 geprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen, die einer Entlastungserteilung entgegenstehen. Daraufhin hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 19.06.2006 folgenden Beschluss gefasst:

“Der Rat der Gemeinde Anröchte beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung gemäß § 96 GO NW für das Haushaltsjahr 2005.“

3. Die Jahresrechnung 2005 liegt zur Einsichtnahme vom 03.07.2006 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2006 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 10, öffentlich aus.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Ratsbeschluss über die Jahresrechnung 2005 und die Erteilung der Entlastung sowie das Abschlussergebnis und die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anröchte, den 21. Juni 2006

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter

Bürgermeister